



---

VHBL SH e.V. c/o Kütbach – Schlüskamp 32 – 24576 Bad Bramstedt

An den  
Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags  
Herrn Jan Kürschner  
per E-Mail [innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:innenausschuss@landtag.ltsh.de)

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/5293

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des „Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“**

Gesetzesentwurf der Fraktion der FDP – Drucksache 20/3467

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 20/3499

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Kürschner, sehr geehrte Damen und Herren,

die Vereinigung der hauptamtlichen Bürgermeister und Landräte Schleswig-Holstein e. V. dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme im o.a. Anhörungsverfahren. Gegenstand ist insbesondere die Frage, ob außerhalb außergewöhnlicher Notsituationen ein individueller Anspruch von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern auf digitale Zuschaltung zu kommunalen Sitzungen begründet und hieraus eine Pflicht der Kommune zur Durchführung hybrider Sitzungen abgeleitet werden soll. Nach geltender Rechtslage finden Sitzungen der Vertretungsorgane grundsätzlich in Präsenz statt; digitale Formate sind bislang auf außergewöhnliche Notsituationen beschränkt.

Unsere Vereinigung lehnt eine gesetzliche Verpflichtung zur Ermöglichung hybrider Sitzungen ab, und zwar ausdrücklich auch in der Variante, wonach eine Pflicht „soweit vor Ort die technischen Möglichkeiten bestehen“ greifen soll. Die Form der Sitzungsdurchführung betrifft die innere Organisation der kommunalen Gremien und fällt in die kommunale Organisationshoheit als Ausprägung von Art. 28 Abs. 2 GG; eine gesetzliche Pflicht – sei es als unmittelbarer Individualanspruch, sei es konditioniert auf vorhandene Technik – verengt diese Selbstverwaltungsfreiheit und bedarf eines besonders tragfähigen Rechtfertigungsgrundes.

Die vorgeschlagenen Regelungen verschieben die Entscheidungsmacht über Sitzungsmodalitäten in einer Weise, die weder erforderlich noch angemessen ist. Die Zielsetzungen der Vorhaben – Modernisierung der Gremienarbeit und Erleichterung der Vereinbarkeit von

---

**Vorsitzender:**

Dirk Woschei

**Ehrenamtl. Geschäftsführer:**

Hans-Jürgen Kütbach, Schlüskamp 32, 24576 Bad Bramstedt, Tel. +49(0)4192-3333, Mobil +49(0)172-4374723, E-Mail: [info@kuetbach.de](mailto:info@kuetbach.de)

**Bankverbindung:** Sparkasse Holstein – IBAN DE 28 2135 2240 0090 0610 46

Mandat, Familie und Beruf – sind legitim. Die konditionierte Pflicht „nur bei vorhandenen technischen Möglichkeiten“ ist weder rechtssicher noch praktikabel. Sie erzeugt faktischen Nachrüstungsdruck, ohne die große Vielfalt an Tagungsorten und technischen Ausgangslagen – insbesondere in kleineren Gemeinden – angemessen zu berücksichtigen. Sie bleibt unbestimmt, weil nicht klar ist, ab welcher Ausstattung eine „technische Möglichkeit“ anzunehmen ist, und sie ist streitanfällig, weil Fehlfunktionen und Übertragungsprobleme die Ordnungsmäßigkeit von Beratung und Beschlussfassung berühren können.

Hinzu treten besondere rechtliche Risiken bei geheimen Wahlen und in nichtöffentlichen Sitzungsteilen. Entweder müsste die Norm technologieoffen gefasst werden, um zukünftige sichere Systeme zuzulassen, oder geheime Wahlen wären von hybriden Settings auszunehmen; beide Wege sprechen gegen eine pauschal verpflichtende Ausgestaltung.

Unabhängig von der dogmatischen Einordnung im Lichte des landesverfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzips verursacht eine Pflicht zur Ermöglichung hybrider Teilnahme für die kommunale Ebene spürbare Mehrbelastungen in Beschaffung, Betrieb, Support, Schulung und Datenschutzorganisation. Der wissenschaftliche Dienst weist zugleich darauf hin, dass die beabsichtigte Pflicht an den Wunsch einzelner Gremienmitglieder anknüpft, den Kommunen aber die Sicherstellung der technischen und datenschutzrechtlichen Voraussetzungen im Sitzungsraum auferlegt. Daraus folgen konkrete Mindestanforderungen an Ausstattung und Raumorganisation, etwa eine geeignete Videokonferenzsoftware, Kameras, Mikrofone am Rednerpult und an den Plätzen, Lautsprecher, Anzeige-/Projektionsmöglichkeiten sowie eine hinreichend stabile Netzanbindung.

Vor diesem Hintergrund bitten wir, auf verpflichtende Elemente zu verzichten und dem Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung Rechnung zu tragen. Wer vor Ort möchte und kann, der soll hybride Formen freiwillig durch kommunale Satzungsentscheidungen eröffnen dürfen; wer dies nicht möchte oder sachlich nicht leisten kann, darf hierzu nicht verpflichtet werden. Diese Linie schützt die Organisationshoheit, respektiert die örtliche Vielfalt, minimiert Rechts- und Verfahrensrisiken und erlaubt zugleich eine behutsame, evidenzbasierte Weiterentwicklung der Sitzungsformate.

Wir regen an, im weiteren Verfahren eine optional-ermöglichende gesetzliche Grundlage zu schaffen, die kommunale Hauptsatzungsentscheidungen zulässt, die technischen und datenschutzrechtlichen Mindeststandards klar und praxistauglich beschreibt, die Verantwortungszuordnung und Fehlerfolgen bei hybriden Sitzungen normenklar regelt und die Kommunen bei Bedarf durch Leitfäden, Schulungsangebote und gezielte Förderung unterstützt, ohne einen Pflichttatbestand zu statuieren.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Woschei  
Vorsitzender